

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.12.2023
Fe/Sü

RS 62-2023

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Regelung zur telefonischen Feststellung einer Erkrankung des Kindes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben 58-2023 vom 08.12.2023 über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall informiert. Eltern können die ärztlichen Bescheinigungen, dass sie ein krankes Kind betreuen müssen, gemäß einer zwischen dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) geschlossenen Vereinbarung auch telefonisch und ohne einen Praxisbesuch erhalten. Die entsprechende Vereinbarung wurde am 18.12.2023 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.

Die Kriterien zum Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung gelten analog dem Beschluss der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, welche wir Ihnen mit Rundschreiben 58-2023 vom 08.12.2023 mitgeteilt haben.

Damit gelten die gleichen Anforderungen für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung zur Erkrankung eines Kindes nach telefonischer Feststellung wie bei der telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit:

- Vorrang der Feststellung der Erkrankung des Kindes im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung einer Videosprechstunde vor einer telefonischen Anamnese
- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Maximalzeitraum von 5 Tagen
- Ausschluss von Folgebescheinigungen

Die BDA hat den Prozess kritisch begleitet und hat sich in Bezug auf das laufende Verfahren gegen eine verzögerte Vorlagepflicht ab dem 4. Tag bei Erkrankung des Kindes eingesetzt, die als Änderungsantrag im Rahmen des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) vorgesehen war. Diese hätte negative Auswirkungen auf die Tarifautonomie gehabt und praktisch hohe Aufwände in Bezug auf Tarif- und Arbeitsverträge bedeutet.

Dieses Rundschreiben können Sie jederzeit über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 62-2023) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team